

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Club Academy: Workshop: Datenschutz / Das neue Datenschutzrecht und die Konsequenzen für den Clubbetrieb

Termin und Ort: 20.02.2018 im Büro des Clubkombinats Hamburg

Referent: Reinher Karl, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und TÜV zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Die europäische DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) im Überblick

Seit 24.05.2016 gilt die DSGVO, mit dem 25.05.2018 wird diese wirksam. Die Datenschutzgrundverordnung beeinflusst als Europäisches Gesetz alle nationalen Gesetze. Ein neues Datenschutzgesetz rundet die Grundverordnung ab. Aus der neuen Gesetzeslage ergeben sich neue Pflichten und Konsequenzen, die wir unten zusammengefasst haben. Wichtig: Ab sofort werden Verstöße härter geahndet! Das heißt, Bußgelder werden schneller vergeben als vorher.

Zur Zeit ist das Vorgehen in Hamburg noch relativ entspannt, es lohnt sich aber, sich frühzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Thema zu informieren und für die Erfordernisse zu sensibilisieren.

Für wen gilt was?

- Datenschutz bezieht sich generell auf alle personenbezogenen Daten natürlicher Personen (EMail-Adresse, Gesundheitsinformationen), egal ob diese Daten in Zusammenhang mit Kundenkontakten oder Geschäftsbeziehungen erhoben wurden.
- Ein kleiner Betrieb (unter 250 Mitarbeitern) muss kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (siehe unten) führen. Aber es wird trotzdem empfohlen, Mitarbeiter über den Umgang mit den Daten zu unterrichten.
- Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern benötigen einen externen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte muss dem Amt gemeldet werden.

Die wichtigsten Änderungen und damit verbundenen Pflichten im Überblick:

1. Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten.

Kernstück dieser Dokumentations- und Nachweispflicht ist das Pflegen eines **Verzeichnisses der Verarbeitungstechniken**, in dem alle Verfahren im Umgang mit personenbezogenen Daten und jeweils verantwortliche Mitarbeiter festgehalten werden. Außerdem sollte ein **Löschkonzept** vorliegen, aus dem sich genau erschließen lässt, ob und wie lange Daten gespeichert und wie diese vernichtet werden.

2. Datenschutzfolgenabschätzung.

Unternehmen müssen selbst prüfen und sicherstellen, ob die genutzten Verfahren zur Datensicherung, Verarbeitung und Speicherung datenschutzkonform sind. Ein **Gutachten** ist dementsprechend aufzusetzen.

3. Erweiterte Informationspflichten.

Es gilt der Transparenzgrundsatz. Grundsätzlich muss der Unternehmer betroffene Personen von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten „in präziser, transparenter,

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer einfachen und klaren Sprache“ unterrichten. Beispiel: Datenschutzbestimmungen im **Impressum auf der Homepage**. Hier sind verklausulierte Formulierungen nicht (mehr) zugelassen!

4. Auftragsdatenverarbeitungsverträge.

Bei der Zusammenarbeit mit Dritten, die personenbezogenen Daten für eine Firma verarbeiten/speichern (wie beispielsweise einem Ticketing-Systemanbieter) muss ein **Auftragsdatenverarbeitungsvertrag** aufgesetzt werden, der datenschutzrechtliche Vorschriften und Hinweise beinhaltet. In dem Vertrag muss klar festgelegt sein, wie die externen Dienstleister mit den Daten umgehen. Der Auftragsgeber ist in der Pflicht, einen Vertrag mit dem externen Dienstleister zu schließen.

5. Erhöhte Anforderungen an die Datensicherheit.

Bei unzureichender Datensicherheit drohen immense Bußgelder. Bestehende **technische und organisatorische Maßnahmen** sollten geprüft und aktualisiert werden.

6. 72-Stunden-Meldepflicht bei Datenschutzpannen.

Wenn ein Verstoß gegen die DSGVO oder eine Datenschutzpanne vorliegt, so muss dies innerhalb von 72 Stunden gemeldet werden. Der Kommunikationsprozess einer solchen Meldung muss in dem in Punkt 1 aufgeführten Verarbeitungsverzeichnis festgehalten werden. Betroffene Personen können Datenschutzpannen ebenfalls melden. Bei Datenpannen drohen hohe Bußgelder.

7. Umfassendere Löschpflichten bzgl. Personenbezogener Daten.

Den umfassenderen Löschpflichten liegt das Recht auf Vergessenwerden zu Grunde. Eine Einführung eines, wie in Punkt 1 bereits erwähnten, Löschkonzepts ist nun verpflichtend. Beispiel: Umgang mit in digitaler oder physikalischer Form vorliegenden Gästelisten.

8. Recht auf Datenportabilität.

Jede natürliche Person hat mit Inkrafttreten der DSGVO ein Recht auf Übertragbarkeit ihrer Daten. Betroffene sollen nach Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausverlangen dürfen.

9. Datenschutzprüfung.

Die Unterlagen (Verfahrensverzeichnis) zum Datenschutz sollten jederzeit greifbar im Büro vorliegen, damit man im Falle einer Prüfung schnell auf sie zugreifen kann.

10. Datenschutzbeauftragter.

Ein externer **Datenschutzbeauftragter** muss in Zukunft gemeldet werden, wenn über 10 Mitarbeiter (hierzu zählen auch Aushilfen, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben) im Unternehmen tätig sind.

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Konkrete Handlungsempfehlungen:

- Sich über Datenschutz informieren. Zum Einstieg wird empfohlen:
www.datenschutz-hamburg.de
- Bestandsaufnahme der Ist-Situation im Umgang mit personenbezogenen Daten vornehmen, z.B. Anlegen eines Verfahrensverzeichnis, Prüfen der bestehenden Auftragsdatenverarbeitungsverträge.
- Mitarbeiter intern schulen.
- Für die Workshop-Teilnehmer: Dokumentieren, dass man an einem Workshop zum Thema „Datenschutzrecht“ teilgenommen hat.

Der Leitsatz: „Wer schreibt, der bleibt.“

Nachtrag: Hier noch ein Link mit Informationen zur Datenschutzgrundverordnung von der Webseite der Handelskammer Hamburg: [DS-GVO Merkblatt](#)